

ZSL Nord e.V. · Saarbrückenstraße 54 · 24114 Kiel

**Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren**
Postfach 7061
24170 Kiel

Ansprechpartner: Janine Kolbig
Telefon: 0431 – 22 103 281
Telefax: 0176 - 24 991 394
E-Mail: info@zsl-nord.de
Internet: www.zsl-nord.de

Datum: 03. November 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des „Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG)

Sehr geehrter Herr Rosendahl,

vielen Dank für die Möglichkeit einer erneuten Stellungnahme zum Entwurf des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes. Sehr gerne beziehen wir, vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. (ZSL Nord e.V.), hierzu Stellung.

Wir begrüßen es sehr, dass einige unserer Anregungen vom 04. September 2019 in den neuen Entwurf aufgenommen wurden. Insbesondere ist uns die Aufnahme der angemessenen Vorkehrungen und der selbstbestimmten Elternschaft positiv aufgefallen. Ebenso sehen wir es als äußerst positiv an, dass im Geltungsbereich darauf hingewirkt werden soll, dass auch die privatrechtlichen organisierten Unternehmen die Grundzüge des Gesetzes beachten.

Im Folgenden möchten wir Ihnen unsere weiteren Anmerkungen mitteilen.

Generell möchten wir nochmals anmerken, dass das Gesetz viele Kann und Soll-Regelungen enthält. Deshalb fordern wir mehr Verbindlichkeit durch klare Muss-Regelungen. Wir, vom ZSL Nord e.V., sehen hier die Gefahr, dass sich die öffentlichen Stellen durch diese Formulierung nicht verpflichtet fühlen und somit das Landesbehindertengleichstellungsgesetz umgangen wird.

Seiten 1 von 4

§ 1 Ziel des Gesetzes

Wir, vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V., würden es sehr begrüßen, wenn neben der UN-Behindertenrechtskonvention ebenso Bezug auf Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes: „[...] Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Bezuggenommen wird. Dies würde das Gesetzesziel weiterhin unterstützen und die Wichtigkeit dieses Gesetzes verdeutlichen.

Da die UN-Behindertenrechtskonvention die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen regelt, halten wir es für notwendig den Begriff der Menschenrechte zu nennen. Durch diese Begrifflichkeit wird deutlich, dass Menschen mit Behinderungen ebenso Menschenrechte haben, wie Menschen ohne Behinderungen und dass es gilt diese zu erfüllen.

§ 6 Benachteiligungsverbot

Wir fordern den Wortlaut „ohne zwingenden Grund“ ersatzlos zu streichen. Durch diese Formulierung werden Ausnahmen ermöglicht, die eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zur Folge haben können. Es ist hier vollkommen unklar, welche Gründe gemeint sind und wer diese festlegt. Ebenso ist in diesem Abschnitt festgehalten, dass ein Ausgleich der Benachteiligung nur dann erfolgt, wenn der Träger der öffentlichen Verwaltung nicht unverhältnismäßig belastet wird. Diese Formulierung lehnen wir strikt ab und empfehlen eine Bearbeitung dieses Paragraphen, damit eine Benachteiligung vom Menschen mit Behinderungen nicht stattfindet. Ziel des Landes Schleswig-Holstein muss es sein, jeglicher Benachteiligung gegenüber Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken. Ferner widerspricht diese Formulierung der UN-Behindertenrechtskonvention, da das Kostenargument nicht zur Ablehnung vom Abbau einer Benachteiligung führen darf.

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Wir, als Selbstvertretungsorganisation von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein, möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung die Barrierefreiheit bei der Anmietung der von ihnen genutzten Bauten oder anderen Räumlichkeiten berücksichtigen **müssen**. Es ist unakzeptabel, dass hier eine Soll-Regelung gewählt wurde.

In unserer Recherche zur Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes sind wir im Landesgleichberechtigungsgesetz aus Berlin in der Fassung vom 28. September 2006 auf den § 9 Sicherung der Mobilität gestoßen. Aus diesem geht hervor, dass ein besonderer Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zur Verfügung

gestellt wird. Diese Kosten werden über das Land gedeckt. Da es in Schleswig-Holstein ein großes Problem ist, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund der fehlenden Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr an ihrer Teilhabe gehindert werden, empfehlen wir eine Regelung, wie es sie in Berlin gibt, einzuführen.

§ 9 Gestaltung und Verständlichkeit von Schriftstücken und sonstigen Informationen

Wir empfehlen den Wortlaut „unverhältnismäßig“ zu streichen, da hierdurch eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen möglich wird. Informationen müssen immer in Leichter Sprache bereitgestellt werden (§ 9 Gestaltung und Verständlichkeit von Schriftstücken und sonstigen Informationen). Hier muss ebenso der Wortlaut „unverhältnismäßig belastet“ ersatzlos gestrichen werden.

§ 20 Amt, Wahl, Ernennung, Amtszeit und Stellung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

Für uns als Selbstvertretungsorganisation ist es unerlässlich, dass der oder die Landesbeauftragte über eine Behinderung verfügt und sich mit dieser identifizieren kann. Dadurch kann der oder die Landesbeauftragte sein Handeln um seine/ihre eigenen Erfahrungen ergänzen. Ebenso besitzt dieser/diese eine Vorbildfunktion und kann die Perspektive von Menschen mit Behinderungen viel besser nachvollziehen und authentisch vertreten.

Es muss gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderungen den Ernennungsprozess des oder der Landesbeauftragten partizipativ mitgestalten können. Dies muss zum einem durch den Landesbeirat sichergestellt werden und zum anderen müssen auch Menschen mit Behinderungen außerhalb von Gremien einbezogen werden.

In Bezug auf den Landesbeirat empfehlen wir eine genauere Ausformulierung der Beteiligung. Wünschenswert wäre hier ein Vetorecht, welches der Landesbeirat innehat. Vielmehr muss der oder die Landesbeauftragte parteipolitisch unabhängig sein. An dieser Stelle sollten die Fachlichkeit und die Behinderung die entscheidenden Kriterien sein.

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 04. September 2019 mitgeteilt haben, möchten wir nochmals auf zwei Regelungen des Berliner Landesbehindertengleichstellungsgesetz und des Bremer Landesbehindertengleichstellungsgesetz verweisen, die unserer Meinung nach gute Vorbilder sind.

§ 8 Stärkung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderungen (Berliner Landesbehindertengleichstellungsgesetz)

Durch diese Regelung fördert das Land das freiwillige soziale Engagement zur Stärkung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung. Wir empfehlen diesen Paragrafen zu übernehmen und somit Inklusion in Schleswig-Holstein voranzubringen.

§ 26 Förderung der Partizipation (Bremer Landesbehindertengleichstellungsgesetz)

In diesem Paragrafen fördert das Land Bremen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen unabhängiger Verbände, die zum Ziel haben die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten niedrigschwellig zu stärken.

Zum Schluss möchten wir darauf hinweisen, dass das Thema Arbeit nicht berücksichtigt wurde. Dennoch sehen wir dieses Thema als zentral an, sodass wir eine Nachbesserung hinsichtlich dieser Thematik sehr begrüßen würden.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Ihnen weiterhelfen und stehen Ihnen sehr gerne weiterhin beratend und für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Janine Kolbig



Stefan Jöns